

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen Verweigerung der Atemalkoholkontrolle sowie Lenken eines Fahrzeugs in alkoholisiertem Zustand auf einer Zufahrt zu einer privaten Einfahrt.

Verweigerung der Atemalkoholkontrolle

Gegen 23:32 Uhr wurde eine Polizeistreife von einem Verkehrsunfall mit Sachschaden und Fahrerflucht verständigt. Am Unfallort zeigte der unfallbeteiligte Lkw-Lenker den Beamten den in einem Feld abgestellten und versperrten Pkw des fahrerflüchtigen anderen Unfalllenkers. Die in der Folge ermittelte Zulassungsbesitzerin teilte den Beamten mit, dass sie ihren Pkw einem Bekannten geliehen habe.

Die Beamten begaben sich daraufhin zu dessen Haus. Der Bekannte der Zulassungsbesitzerin öffnete in alkoholisiertem Zustand die Tür und gab an, mit einem bulgarischen Kollegen, dessen Namen er nicht wisse, Alkohol konsumiert zu haben. Dieser Kollege habe ihn anschließend zu Hause abgesetzt und sei mit dem Auto der Zulassungsbesitzerin weitergefahren. Da er aber dessen Namen nicht angeben konnte, stand er für die Beamten im Verdacht, selbst gelenkt zu haben und wurde zu einem Alkotest bei der nächsten Polizeiinspektion aufgefordert. Der Mann weigerte sich mitzufahren. Wegen Verweigerung des Alkotests wurde über ihn eine Geldstrafe von 1.200 Euro verhängt. Dagegen erhob er Beschwerde, über die der VwGH erwogen hat:

„Der Beschwerdeführer bestritt nicht, Alkoholisierungsmerkmale aufgewiesen zu haben, er bestritt jedoch das Vorliegen eines Verdachtes, er habe gelenkt.“ Dazu habe der Beschwerdeführer vorgebracht, allein die Auskunft der Zulassungsbe-



Organe des amtsärztlichen Dienstes und der Straßenaufsicht sind berechtigt, die Atemluft von Personen zu untersuchen, die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben.

sitzerin, sie habe ihm das Fahrzeug überlassen, könne keine Verdachtslage begründen, zumal er selbst erklärt habe, das Fahrzeug einem bulgarischen Kollegen überlassen zu haben. „Entgegen der Einschätzung des Beschwerdeführers durften die Beamten vom Vorliegen einer einschlägigen Verdachtslage ausgehen“, sprach der VwGH aus. Die Zulassungsbesitzerin hatte den Beschwerdeführer als Benutzer ihres Kraftfahrzeuges genannt, dieser war nach seinen eigenen Behauptungen mit dem Kraftfahrzeug unterwegs gewesen. Schon allein aus diesem Umstand ergaben sich für die Beamten Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer das Fahrzeug auch zum maßgeblichen Zeitpunkt gelenkt habe. Dieser Verdacht wurde durch die Information des Beschwerdeführers, er habe einem ihm namentlich Unbekannten einen ihm nicht gehörigen Pkw überlassen,

nicht entkräftet, sondern verstärkt. Da die Beamten die Rechtfertigung als unglaubwürdig werteten, lag ein Anhaltspunkt für die Annahme vor, er habe selbst gelenkt. Die Aufforderung zur Untersuchung der Atemluft sei daher berechtigt gewesen.

Der Beschwerdeführer brachte weiter vor, dass im Führerscheinentzugsverfahren festgestellt worden sei, dass zum Zeitpunkt des Verkehrsunfalls ein anderer das Kraftfahrzeug gelenkt habe. „Dem ist zu entgegnen, dass es auf Nachweise in anderen Verfahren nicht ankommt, weil das in Rede stehende Delikt bereits mit der Verweigerung der Vornahme der Alkomatuntersuchung vollendet ist“, erkannte das Höchstgericht unter Hinweis auf die herrschende Rechtsprechung (vgl. VwGH 20. April 2004, Zl. 2001/02/0099). Die Beschwerde wurde abgewiesen.

VwGH 2009/02/0158
26.06.2009

Zufahrt zu einer privaten Einfahrt

Eine Lenkerin wurde für schuldig befunden, ein Fahrzeug in alkoholisiertem Zustand gelenkt zu haben und erhielt eine Geldstrafe. Sie erhob Beschwerde an den VwGH und brachte vor, im Spruch des Straferkenntnisses werde der Tatort mit „...Höhe Zufahrt zum Haus W.-straße 79“ umschrieben. „Höhe Zufahrt“ bedeute nach allgemeinem Sprachgebrauch aber nicht „auf der Zufahrt“. Es sei nicht zu erkennen, auf welcher Verkehrsfläche die Tat begangen worden sei. Die belangte Behörde habe den Tatort nicht hinreichend umschrieben, die befahrene Verkehrsfläche müsse genannt werden, um nachvollziehbar zu machen, dass es sich überhaupt um eine Straße mit öffentlichem Verkehr handle.

Der VwGH erwog, dass die Tat dann hinreichend bezeichnet wurde, wenn a) im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen ist, dass er in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um den Tatvorwurf zu widerlegen, und b) der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Im gegenständlichen Fall steht für den Tatort keine Ortsbezeichnung im eigentlichen Sinn zur Verfügung. Im Bescheidspruch hat die Behörde daher den Tatort „Höhe Zufahrt“ noch durch Verwendung der Straßenbezeichnung und der

Hausnummer des am Ende dieser Zufahrt gelegenen Hauses näher beschrieben. Da die Begründung zur Auslegung des Bescheidspruches herangezogen werden kann (vgl. VwGH 12. April 1988, Zl. 87/07/0176), ergibt sich aus Feststellungen des Bescheides, dass der Ort, an dem die Übertretung begangen wurde, zweifellos die Zufahrtsstraße zum Haus W.-Straße 79 war, die von jedermann bis zur Schranke bei dem genannten Haus – die Lenkerin wurde vor dieser Schranke polizeilich kontrolliert – benutzt werden kann. Von einer unzureichenden Konkretisierung könne aus Sicht des VwGH daher keine Rede sein: „Die Beschwerdeführerin vermag nicht darzutun, dass sie wegen der gegenständlichen Fassung des Spruches der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt wäre, zumal die Konkretisierung des Tat-



Von einer Straße mit öffentlichem Verkehr spricht man, wenn sie von jedermann unter den gleichen Bedingungen benutzt werden kann. Es kommt dabei weder auf einen Widmungsakt noch auf die Eigentumsverhältnisse am Straßengrund an.

ortes in Verbindung mit der Tatzeitangabe zu betrachten ist (vgl. VwGH 28. November 1995, Zl. 95/02/0378).“

Das Höchstgericht pflichtete der Lenkerin darin bei,

dass die Rechtmäßigkeit ihrer Bestrafung die Begehung der Tat auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr zur Voraussetzung habe. Der Umstand, dass im Spruch

des angefochtenen Bescheides ein ausdrücklicher derartiger Hinweis fehlt, macht aber den Bescheid nicht rechtswidrig, da es sich hier um kein Tatbestandsmerkmal handelt: Es genüge im gegebenen Zusammenhang die Bezeichnung des Tatorts, die eine rechtliche Wertung, ob dieser als eine Straße mit öffentlichem Verkehr anzusehen ist, ermöglicht (vgl. VwGH 9. Mai 1990, Zl. 89/02/0218).

Hier handelte es sich zweifelsfrei um eine Straße mit öffentlichem Verkehr, da sie weder abgeschränkt noch als Privatstraße gekennzeichnet gewesen sei, noch entsprechende auf derartige Benützungseinschränkungen hinweisende Tafeln aufgestellt worden seien. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen.

VwGH 2008/02/0131
4.7.2008

Valerie Kraus

Sicherheit und Katastrophenschutz im Brennpunkt der Retter 2010 in Wels High-Tech Produkte und Action bei spannenden Live-Einsätzen



Von 1. – 3. Oktober ist die Retter 2010 wieder Sammelpunkt der Einsatzkräfte und Sicherheitsdienste aus dem In- und Ausland: 150 Aussteller, 15.000 m² Fläche, die neuesten Produkte und Entwicklungen für Prävention und Einsatz und Action pur. Schwerpunkte der Retter 2010 sind Einsatzorganisationen, Einsatz- und Sonderfahrzeuge, betriebliche Sicherheit, Verkehrssicherheit und private Sicherheit. Abgerundet wird das abwechslungsreiche Retter Programm durch Live-Vorführungen, bei denen die ausgestellten Produkte im Einsatz sind. Blaulichtorganisationen demonstrieren mit Ihren Teams was sie tagtäglich bei Unfällen und in Notsituationen leisten!

Hier einige Beispiele für neueste Produkte und High-Tech: die Firma Walser Feuerwehrtechnik GmbH ist mit fünf Feuerwehr-Einsatzfahrzeugen aus der neuesten Produktpalette in Wels. High-Tech bei Ausrüstung präsentiert die Firma Halix mit ihrem neuesten Sicherheitsschuh. Eine neue „Wunderwaffe“ zum Hochwasserschutz – die mobile Wassersperre „Swiss Barrier“ - stellt die alba Feuerwehrtechnik AG vor. Action pur für Feuerwehrleute bietet der Praxis-Workshop, bei dem Feuerwehrmitglieder mit Atemschutzgeräten Schutzbekleidung von TEXPORT testen können. Ein echte Herausforderung: immerhin erzeugt die Brand-Simulationsanlage Temperaturen von rund 250 Grad!

Bei der Fachtagung zum Schwerpunkt „Katastrophen- und Großeinsätze“ informieren internationale Experten über erfolgreiches Krisenmanagement wie bei den Hilfeinsätzen auf Haiti, bei den tragischen Muren-Unglücken im In- und Ausland oder zum Thema Waldbrände. Alle Infos dazu unter www.rettermesse.at

Für Liebhaber nostalgischer Exponate gibt es die historische Ausstellung „Brand und Katastrophenschutz“, traditionelles Highlight dazu im Rahmenprogramm: Freitag, 1. Oktober, 16 Uhr – die Abfahrt des Oldtimer Corso am Messegelände mit historischen Feuerwehrfahrzeugen.

Messe-Öffnungszeiten: Fr. 1. u. Sa. 2. Oktober: 9 - 18 Uhr, So. 3. Oktober: 9 - 17 Uhr
Alle Infos unter www.rettermesse.at